

Entwurf (2)

Richtlinie

über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II als freiwillige Leistung der Gemeinde Friedeburg

Für Vollzeitschüler im Sekundarbereich II, die ihren 1.Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Friedeburg haben, werden ab dem Schuljahr 2013/2014 Fahrtkosten für den Schulweg als freiwillige Leistung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien erstattet:

§ 1

Antragsberechtigte

Berechtigt, einen Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten nach dieser Richtlinie zu stellen sind der/die volljährige Schüler/in oder die Erziehungsberechtigten eines/einer nichtvolljährigen Schülers/Schülerin aus der Gemeinde Friedeburg.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten ist, dass der/die Schüler/in, der/die die Erstattung von Schülerbeförderungskosten beantragt oder für den/die die Erstattung der Schülerbeförderungskosten beantragt wird, seinen/ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hat.
- (2) Der Besuch der Sekundarstufe II ist auf geeignete Weise (Schulbescheinigung) nachzuweisen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz der Schülerbeförderungskosten nach Maßgabe dieser Richtlinien besteht nur, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Fahrtkosten für den Schulweg bereits anderweitig ersetzt werden können.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für den Ersatz der Schülerbeförderungskosten im Laufe des Schuljahres weg oder werden die Voraussetzungen für den Ersatz der Schülerbeförderungskosten erst im Laufe eines Schuljahres erfüllt, werden die Schülerbeförderungskosten anteilig erstattet.

§ 3

Fördergegenstand/Höhe der Förderung

- (1) Schülerbeförderungskosten werden erstattet für den Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule im Sekundarbereich II, an der die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann. Schülerbeförderungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden, notwendigen Aufwendungen gewährt, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 715,00 Euro je Schüler und Schuljahr. Eine Begrenzung auf einen Betrag in Höhe von 715,00 EUR entfällt, wenn aufgrund des Besuchs einer Schule am Schulstandort Wittmund höhere Aufwendungen anfallen.
- (2) Als notwendige Schülerbeförderungskosten gelten
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten für die günstigste Fahrkarte der niedrigsten Beförderungsklasse,
 - b) bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen, wie sie sich aus dem Bundesreisekostengesetz ergäben, höchstens jedoch in Höhe der Aufwendungen, die bei Benutzung**

öffentlicher Verkehrsmittel als notwendig angesehen werden können.

c) bei Benutzung anderer als Verkehrsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 € je Entfernungskilometer, höchstens jedoch in Höhe der Aufwendungen, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als notwendig angesehen werden können.

§ 4

Antragsstellung/Auszahlung der Förderung

- (1) Die Gemeinde Friedeburg stellt rechtzeitig vor Beginn eines Schuljahres die notwendigen Antragsunterlagen zur Verfügung.
- (2) Bei rechtzeitiger Antragsstellung im Vorfeld des Beginns eines Schuljahres erwirbt die Gemeinde Friedeburg eine Fahrkarte für das Schuljahr und stellt sie dem/der Schüler/in
 - a) bei Anschaffungskosten unter 715,00 EUR oder bei Besuch einer Schule am Schulstandort Wittmund kostenfrei
 - b) in allen anderen Fällen gegen Erstattung der übersteigenden Kosten zur Verfügung.
- (3) Bei Antragsstellung nach Erwerb einer Fahrkarte erstattet die Gemeinde Friedeburg bereits verauslagte Kosten, soweit sie den Betrag nach § 3 Abs.1 S.2 und 3 nicht überschreiten. Die Förderung wird in einer Summe zum Ende des Schuljahres oder in zwei Teilbeträgen zum Ende eines jeden Schulhalbjahres ausgezahlt.
- (4) Der Ersatz von Schülerbeförderungskosten für das zurückliegende Schuljahr ist bis zum 31.10. eines Jahres zu beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2013 in Kraft und gilt für das Schuljahr 2013/2014.

Friedeburg, den